

Aktenzeichen:

3 RJ 233/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 29. Oktober 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Ok-
tober 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das am
27. Juni 1955 verkündete Urteil des Landes-
sozialgerichts Schleswig aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1903 geborene Kläger beantragte im März 1950 bei der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA.) die Gewährung von Invalidenrente. Mit Bescheid vom 7. Februar 1953 lehnte die Beklagte den Anspruch ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Zwar könne als wahrscheinlich angenommen werden, daß während der Lehrzeit des Klägers (1919-1921) Pflichtbeiträge entrichtet worden seien. Doch seien die Angaben über spätere Beschäftigungsverhältnisse vom Beginn der Gesellenzeit an nicht genügend glaubhaft gemacht.

Die gegen diesen Bescheid beim Oberversicherungsamt Schleswig eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die (weitere) Berufung des Klägers an das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, die mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig übergegangen war, hatte keinen Erfolg (Urteil vom 27. Juni 1955).

Mit der - vom LSG. nicht zugelassenen - Revision hat der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem
Klageantrag zu erkennen.

Er hat als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG. Verstöße gegen § 103 und § 128 SGG gerügt:

1. Das LSG. habe die Frage nicht genügend aufgeklärt, ob er identisch mit jener Person sei, auf die sich der vom LSG. verwandte Strafregisterauszug bezöge; als weiteres Beweismittel habe sich die Befragung seiner Verwandten, insbesondere seiner Schwester, angeboten.
2. Das LSG. sei davon ausgegangen, daß er in den Jahren 1942 bis 1944 bei der Fa. TXXXXXX in Tilsit beschäftigt gewesen sei, habe aber als nicht glaub-

- 3 -



- 3 -

haft gemacht angesehen, daß der Kläger ständig in dem Betriebe gearbeitet habe und daß Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden seien. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, Zweifeln in dieser Richtung durch genauere Vernehmung des Inhabers und der Buchhalterin der Fa. TXXXXXX nachzugehen.

3. Zu Unrecht habe sich das LSG. bei der Aufklärung der Frage, ob und für welchen Zeitraum er in Ostpreußen interniert gewesen sei, vor allem auf eine mißverständliche Aussage seiner Schwester vor der Polizei im Jahre 1951 gestützt und entgegenstehende Bekundungen von Augenzeugen, ZXXXXX PXXXX GXXXXXXX - völlig unberücksichtigt gelassen.

II

Die Revision ist zulässig und begründet.

Für die Frage, ob das LSG. seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) in ausreichendem Maße nachgekommen ist, kommt es darauf an, ob der dem LSG. zur Zeit der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Gerichts aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG. zu weiteren Ermittlungen drängte (vgl. BSG. 2 S. 84 und SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Nach der Auffassung des LSG. würde die strittige Frage, ob der Kläger die erforderliche Wartezeit erfüllt habe, zu bejahen sein, wenn glaubhaft gemacht wäre, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1948 wenigstens einen rechtswirksamen Beitrag geleistet habe und von 1945 bis 1949 interniert gewesen sei. Beide Voraussetzungen hat das LSG. als nicht glaubhaft gemacht angesehen. Indessen sind die insoweit getroffenen Feststellungen, wie die Revision mit Recht rügt, nicht frei von verfahrensrechtlichen Irrtümern zustandegekommen.

- 4 -



- 4 -

Das LSG. ist - gestützt auf die eidliche Aussage des Zeugen TXXXXXX und eine schriftliche Mitteilung der Buchhalterin KXXXXXX - davon ausgegangen, der Kläger habe etwa von Mitte 1942 bis Februar 1944 im Betriebe der Fa. TXXXXXX als Kraftfahrzeughandwerker gearbeitet. Es hat dieser Feststellung sogar besonderes Gewicht beigelegt, um damit die Möglichkeit auszuräumen, der Kläger könne in der fraglichen Zeit anderweitig - nämlich in dem Fleischereibetrieb KXXXXXX in Tilsit - beschäftigt gewesen sein. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage die entscheidende Frage als "offengelassen" ansah, ob der Kläger ständig in dem Betrieb TXXXXXX gearbeitet habe und ob Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden seien, so hätte es bei Beachtung seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) diesen Zweifeln durch genauere Fragestellung an den Zeugen TXXXXXX und durch Vernehmung der als Zeugin überhaupt noch nicht gehörten Buchhalterin KXXXXXX nachgehen müssen. Sollte das LSG. es für möglich erachtet haben, daß der Kläger nur geringfügig oder nebenher im Betrieb TXXXXXX also ohne Versicherungspflicht, beschäftigt gewesen sei, so wäre eine Erforschung des Sachverhalts in dieser Richtung angesichts der Bekundungen des Zeugen TXXXXXX und der Buchhalterin KXXXXXX die zunächst für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des Klägers sprechen, notwendig gewesen.

Auch die Feststellung im angefochtenen Urteil, der Kläger sei weder in russischer Kriegsgefangenschaft noch Internierung gewesen, sondern freiwillig in den russisch besetzten Gebieten geblieben, hält dem Angriff der Revision nicht stand. (§ 163 SGG). Das LSG. hat seine Feststellung auf Bekundungen der Schwester des Klägers, Frau Helene LXXXXXX gestützt, die allenfalls aus Berichten über den Aufenthalt ihres Bruders in der fraglichen Zeit (1945 bis 1949) etwas wissen konnte und deren für das LSG. entscheidende Aussage nur in einer knappen, Mißverständnisse aller Art ermöglichenden polizeilichen Vernehmung vom 15. Februar 1951 enthalten ist. Demgegenüber ist das Berufungsgericht auf Bekundungen der Augenzeugen ZXXXXX, EXXXX

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

und GXXXXXXX die alle zum Ausdruck gebracht haben, daß sie mit dem Kläger während des Zeitraums 1945-1949 in Internierungslagern in Ostpreußen und dem Baltikum zusammen gewesen seien, nicht eingegangen. Damit hat das LSG. die Grenzen seines Rechts überschritten, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG).

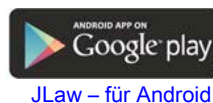
Demnach mußte das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Hierbei wird zu beachten sein, daß allein aus der auch vom LSG. nicht bezweifelten Tatsache, daß der Kläger Fleischermeister ist, in aller Regel auf eine ordnungsmäßige Lehr- und Gesellenzeit mit entsprechenden Versicherungszeiten geschlossen werden muß. Zwar ist dem LSG. darin beizutreten, daß die z.T. widerspruchsvolle, z.T. offensichtlich falsche Darstellung des Klägers über seinen Lebenslauf, insbesondere seine Beschäftigungsverhältnisse, dazu nötigt, diesen Angaben mit Vorsicht zu begegnen. Soweit die Aufklärung des Sachverhalts daran scheitert, daß der Kläger weiterhin - offenbar um seine Identität mit der Person, die durch den vom LSG. verwerteten Strafregisterauszug gekennzeichnet ist, in Frage zu stellen - seine notwendige Mithilfe an der Klarstellung seines Versicherungsverhältnisses versagt oder zur Irreführung benutzt, wird die Unmöglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, zu seinen Lasten gehen. Soweit jedoch unausgeschöpfte Beweismöglichkeiten zur Verfügung stehen, werden sie, auch wenn die Beweisanträge vom Kläger stammen (vgl. z.B. den Antrag auf Vernehmung des Zeugen Hermann Faust), nicht mit der Erwägung außer acht gelassen werden können, das Gericht sei vom Gegenteil überzeugt. Darin läge eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses. Auch kann mit dem Hinweis auf den vermeintlichen Erfahrungssatz, Vorbestrafte seien in den Jahren 1941-1944 zu Kriegshilfsdiensten herangezogen worden, und auf die völlige Unwahr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

scheinlichkeit, daß der Kläger angesichts seiner Vorstrafen als "Geschäftsführer" einer Schlachtereier tätig gewesen sei, die Vernehmung von Zeugen nicht von vornherein als beweis- unerheblich abgelehnt werden, wenn die greifbare Möglichkeit besteht, daß die Vernehmung der Zeugen bei sachgerechter Fragestellung wertvolle Anhaltspunkte für die Frage des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses erbringt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

